

## **Good Governance**

**Grundlagen guter Verbandsführung im Pferdesportverband Westfalen e.V.**

## **I. Grundsätzliches**

1. Verständnis und Definition
2. Entwicklung und Verabschiedung
3. Satzungsänderungen

## **II. Ethik-Code**

1. Präambel
2. Toleranz, Respekt und Würde
3. Das Wohlergehen des Pferdes
4. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft
5. Null-Toleranz-Haltung
6. Transparenz
7. Integrität
8. Partizipation
9. Pferdesportlerinnen und Pferdesportler im Mittelpunkt

## **III. Verhaltensrichtlinie**

1. Vorbemerkung
2. Adressatinnen und Adressaten der Verhaltensrichtlinie
3. Umgang miteinander
4. Betreuung jugendlicher Engagierter, Sportlerinnen und Sportler
5. Fair Play im sportlichen Wettkampf
6. Umgang mit dem Partner Pferd
7. Transparenz
  - 7.1 Veröffentlichung der Grundlagen der guten Verbandsführung
  - 7.2 Mitglieder der Organe
  - 7.3 Finanzen
  - 7.4 Spenden
  - 7.5 Sponsoring
  - 7.6 Fördermittelverwendung
  - 7.7 Geschäftsberichte
  - 7.8 Mitgliedschaften / Gesellschaftsrechtliche Verbundenheiten
  - 7.9 Nominierungen zu Championaten und Meisterschaften
8. Integrität
  - 8.1 Interessenkonflikte
  - 8.2 Mitwirkung in Gremien
  - 8.3 Vergabe von Aufträgen und Veranstaltungen
  - 8.4 Honorartätigkeit
  - 8.5 Korruptionsverdacht
  - 8.6 Geschenke annehmen und gewähren
  - 8.7 Provisionen
  - 8.8 Einladungen annehmen
  - 8.9 Einladungen aussprechen
  - 8.10. Verfahren
9. Beteiligung und Mitwirkung
10. Vertraulichkeit
11. Good Governance – Beauftragte/r
12. Ombudsstelle
13. Vorgehen bei Missachtung der Compliance-Regeln

# **I. Grundsätzliches**

## **1. Verständnis und Definition**

Mit der Einführung eines Compliance-Systems verpflichtet sich der Pferdesportverband Westfalen e.V. dazu, seine Verbandsführung nachvollziehbar und bindend an seinen verabschiedeten Grundsätzen der guten Verbandsführung auszurichten.

Sie umschließen das Selbstverständnis, das verbandliche Handeln an den

- gesetzlichen Grundlagen (z.B. Vereinsrecht, Steuergesetzgebung, Tierschutzgesetz),
- verbandlichen Grundlagen (z.B. Satzungen, Ordnungen, Regelwerke der FN),
- Leitlinien (z.B. Leitlinien Pferdehaltung, Ethische Grundsätze des Pferdefreundes)
- sowie an spezifisch entwickelten Grundlagen der guten Verbandsführung (Ethik-Code, Verhaltensrichtlinie)

auszurichten.

## **2. Entwicklung und Verabschiedung**

Die Grundsätze der guten Verbandsführung wurden unter Beteiligung des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. und des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. von einer Arbeitsgruppe im Landesverband der Pferdesportvereine in NRW e.V. (NRW-Verband) erstellt.

Sie werden der Mitgliederversammlung des NRW-Verbandes sowie den zuständigen Gremien des Pferdesportverbandes Rheinland und des Pferdesportverbandes Westfalen zur Verabschiedung vorgelegt. Notwendige redaktionelle Anpassungen, die sich aus den Satzungen und Strukturen der drei Verbände ergeben, werden durch die Verbände vorgenommen (z.B. Namen und Funktionsbezeichnungen). Alle drei Verbände verpflichten sich zur Umsetzung innerhalb ihrer Organisationen.

Die Grundsätze der guten Verbandsführung werden regelmäßig (z.B. mindestens einmal innerhalb eines Vierjahreszyklus) überprüft und ggf. überarbeitet, wenn die innere Situation eines Verbandes oder äußere Rahmenbedingungen es erforderlich machen.

## **3. Satzungsänderungen**

Zur verbindlichen Integration des Good-Governance-Systems in den drei Verbänden sind jeweils Satzungsänderungen erforderlich.

## **II. Ethik-Code**

### ***Präambel***

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Vereine und Verbände des deutschen Sports und damit auch des Pferdesportverbandes Westfalen e.V., im Einklang mit dem Deutschen Grundgesetz einen unverzichtbaren Beitrag zur Demokratie und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, und Partizipation als Prinzipien guter Vereins- und Verbandsführung (Good Governance). Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. gegenüber Außenstehenden sowie gegenüber dem Pferd.

Der Ethik-Code ist für ehrenamtliche und hauptamtliche Personen des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. verbindlich.

### ***1. Toleranz, Respekt und Würde***

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Jegliche Diskriminierung - zum Beispiel im Hinblick auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung - ist unzulässig.

### ***2. Das Wohlergehen des Pferdes***

Das Wohl des Pferdes als Nutztier, Sport- und Freizeitpartner hat höchste Priorität. Der Pferdesportverband Westfalen e.V. bekennt sich zum verantwortungsvollen Umgang mit dem Pferd auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ (FN).

### ***3. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft***

Der Pferdesportverband Westfalen e.V. verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Förderung und Erhaltung des Pferdesports, die Achtung des Natur- und Tierschutzes, gesellschaftliche Aspekte und ökonomische Anforderungen in angemessenen Ausgleich bringt.

### ***4. Null-Toleranz-Haltung***

Tierschutz, Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Pferdesport. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping / unerlaubter Medikation, jeglicher Art von Manipulation und Tierschutzvergehen hat der Pferdesportverband Westfalen e.V. eine Null-Toleranz-Haltung.

## **5. *Transparenz***

Alle für den Pferdesportverband Westfalen e.V. und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

## **6. *Integrität***

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den Pferdesportverband Westfalen e.V. zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Die Interessenvertretung für den Pferdesport in Westfalen erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise. Vorteilsnahmen dürfen nur im Einklang mit der Compliance-Richtlinie gewährt oder angenommen werden.

## **7. *Partizipation***

Demokratische Mitgliederrechte und praktizierte Mitgliederbeteiligung ermöglichen der pluralistischen Struktur entsprechende zukunftsweisende Entscheidungen. Darüber hinaus sollen beteiligte ideelle Interessengruppen bei relevanten Entscheidungen angehört werden.

## **8. *Pferdesportlerinnen und Pferdesportler im Mittelpunkt***

Die im Pferdesportverband Westfalen e.V. organisierten Vereine und Mitgliedsbetriebe sowie deren Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des Verbandes. Ihnen zu dienen, verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung und pädagogische Ausrichtung von allen Verantwortlichen.

### **III. Verhaltensrichtlinie**

#### **1. Vorbemerkung**

Die folgende Verhaltensrichtlinie ist Bestandteil des Compliance-Systems des Pferdesportverbandes Westfalen e.V.

Die Verhaltensrichtlinie beleuchtet mit Bezug auf gesetzliche Grundlagen, verbandliche Regelungen und den Ethik-Code sowie unter Einbeziehung einer spezifischen Risikoanalyse wesentliche Aspekte, deren Berücksichtigung und Einhaltung für das ethisch korrekte Verhalten im täglichen Handeln bedeutsam sind. Sie dient als Werkzeug für die Umsetzung der Grundlagen der guten Verbandsführung im Alltag. Dabei hat sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann, darf und soll im Bedarfsfall erweitert oder verändert werden.

#### **2. Adressaten der Verhaltensrichtlinie**

Die Verhaltensrichtlinie wendet sich an Organmitglieder, ehrenamtliche und beruflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pferdesportverbandes Westfalen e.V.

#### **3. Umgang miteinander**

Ehrenamtlich engagierte und beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten zum Wohle des Verbandes entsprechend der Aufgabenverteilung eng und vertrauensvoll zusammen.

In dem Bewusstsein, dass Ansehen und Ruf des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. wesentlich durch das Verhalten und Auftreten der ehrenamtlich engagierten und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geprägt werden, pflegen sie einen respektvollen, sachorientierten und fairen Umgang untereinander und gegenüber Dritten.

Konflikte werden im respektvollen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtlich engagierte und beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

Missachtungen jeglicher Art müssen vermieden werden.

#### **4. Betreuung jugendlicher Engagierter, Sportlerinnen und Sportler**

Ehrenamtlich engagierte und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Betreuung und Aufsicht von Kindern und Jugendlichen übertragen wird, schützen das körperliche, geistige und seelische Wohl der anvertrauten Minderjährigen mit großer Sorgfalt und beachten die Vorgaben des gesetzlichen Jugendschutzes. Im Training gilt der Sicherheit und Unfallverhütung besonderes Augenmerk.

Sexualisierte Gewalt und Übergriffe werden nicht toleriert.

#### **5. Fair Play im sportlichen Wettkampf**

Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer sowie Mannschaftsführungen, die den Verband bei Wettkämpfen und Meisterschaften vertreten und repräsentieren, verhalten sich hinsichtlich des Fair Play und der Anerkennung von Regeln und Richtersprüchen vorbildlich.

## **6. Umgang mit dem Partner Pferd**

Das Wohl des Pferdes als Nutztier und Sportpartner ist oberstes Gebot und bestimmt sämtliches Handeln des Verbandes. Manipulation und Doping lehnen wir strikt ab und verfolgen sie im Rahmen einer Null-Toleranz-Politik.

Trainings- und Wettkampfanforderungen werden so gewählt, dass sie dem Leistungsvermögen der Pferde entsprechen. Sicherheit und Unfallvermeidung haben höchste Priorität.

Erlangen ehrenamtliche Funktionsträger/innen oder berufliche Mitarbeiter/innen Kenntnis von tierschutzrelevantem Verhalten bzw. Zuständen oder Verstößen gegen die ethischen Grundsätze, so melden sie dies der jeweils zuständigen Stelle (zum Beispiel der LK-Vertreterin oder dem LK-Vertreter des Turniers, der Tierschutzvertrauensperson des Kreisreiterverbandes oder der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes Westfalen e.V.). Ist keine unmittelbare Ansprechperson bekannt, ist in jedem Fall die/der Good-Governance-Beauftragte gem. Ziffer 11 zuständig.

## **7. Transparenz**

### 7.1 Veröffentlichung der Grundlagen der guten Verbandsführung

Satzungen, Ordnungen und Leitlinien einschließlich des Ethik-Codes und der Good-Governance-Verhaltensregel werden in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. veröffentlicht.

Dazu gehören insbesondere folgende Dokumente:

- Satzung
- Jugendordnung
- Geschäftsordnung des Präsidiums
- Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 26 BGB
- Geschäftsordnung der KLV
- Geschäftsordnungen der Fachausschüsse
- Finanzordnung
- Ehrungsordnung
- Bestimmungen der Kommission für Pferdeleitungsprüfungen in Westfalen
- Sichtungsweg
- Ehrenkodex für Wettkampfrichter

Dokumente, die von Dritten herausgegeben werden, können alternativ verlinkt werden. Dazu gehören:

- LPO, APO, WBO
- Anti-Doping-Ordnung (ADMR der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.)
- Ethische Grundsätze des Pferdefreundes (FN)
- Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer
- Leitlinien Pferdehaltung
- Leitlinien Tierschutz

## 7.2 Mitglieder der Organe

Name und Funktion der Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder inklusive der Angabe zu weiteren politischen und sportlichen Mandaten und Mitgliedschaften werden auf der Internetseite kommuniziert. Dort werden weiterhin die Namen der Mitglieder der weiteren Organe bekannt gemacht.

## 7.3 Finanzen

Der Pferdesportverband Westfalen e.V. ist verpflichtet, den Mitgliedern in die verabschiedeten Jahresabschlüsse und die Finanzplanung Einsicht zu gewähren. Soweit möglich, sollen die Unterlagen ins Extranet eingestellt werden. Dort ist auch der jüngste Bescheid des Finanzamtes über die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft zu finden.

## 7.4 Spenden

Spenden sind Geld- und Sachspenden, die freiwillig und unentgeltlich zur Förderung begünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

Spenden, die der Pferdesportverband Westfalen e.V. erhält, sind immer zu quittieren und zu dokumentieren. Sie werden für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt, Zweckbindungen durch den Spender werden eingehalten.

Spenden, die der Pferdesportverband Westfalen e.V. gewährt, werden dokumentiert. Sie müssen transparent und nachvollziehbar sein. Empfangende müssen dem Verband bekannt sein. Als Empfangende kommen ausschließlich Einrichtungen in Frage, die als gemeinnützig anerkannt oder durch besondere Regelungen zur Annahme von Spenden berechtigt sind.

Spendenzahlungen auf Privatkonten sind nicht zulässig.

## 7.5 Sponsoring

Sponsoring beruht auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Jede Sponsoringvereinbarung ist daher in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der Art und Umfang der Leistungen und Gegenleistungen definiert. Sponsoringverträge dürfen sportethischen Grundvorstellungen nicht widersprechen. Niemals dürfen Sponsoringvereinbarungen die Entscheidungsfreiheit des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. gefährden, zum Beispiel bei Vergabeentscheidungen.

Sponsoringverträge werden regelmäßig überprüft, um ggf. die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen zu minimieren.

## 7.6 Fördermittelverwendung

Der Pferdesportverband Westfalen e.V. erhält für die Verwirklichung seiner Ziele Fördermittel, zum Beispiel vom Land NRW und vom Landessportbund NRW. Für die Inanspruchnahme der Fördermittel gelten Fördergrundsätze und Richtlinien, zu deren Einhaltung sich der Pferdesportverband Westfalen e.V. verpflichtet. Bei der Weitergabe der Fördermittel an die Mitgliedsorganisationen oder andere Empfangende gemäß Förderrichtlinie werden die Fördergrundsätze und Richtlinien bekannt gemacht und weitergeleitet.



### 7.7 Geschäftsberichte

Im Internet ist der jeweils aktuelle Geschäftsbericht der jüngsten Delegiertenversammlung veröffentlicht.

### 7.8 Mitgliedschaften / Gesellschaftsrechtliche Verbundenheiten

Mitgliedschaften des Verbandes in anderen Vereinen oder Verbänden werden veröffentlicht. Das gilt gleichermaßen für gesellschaftsrechtliche Verbindungen mit Dritten.

### 7.9 Nominierungen zu Championaten und Meisterschaften

Grundlage für Nominierungen zu Championaten und Meisterschaften sind die Informationen zu den jeweiligen Sichtungswegen, die im Internet und im Verbandsorgan veröffentlicht werden. Grundlage für Nominierungsentscheidungen sind die in den Sichtungsweg-Informationen jeweils definierten sportlichen Leistungen, die aktuell gezeigten Leistungen sowie die sportliche Perspektive der Paare (Pferd und Pferdesportler). Über Nominierungen wird von den jeweiligen Disziplinbeiräten als zuständiges Sichtungsgremium entschieden.

## **8. Integrität**

### 8.1 Interessenkonflikte

Ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen Entscheidungen für den Pferdesportverband Westfalen e.V. unabhängig von sachfremden Überlegungen, d.h. unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein muss vermieden werden.

Werden bei einer Aufgabe oder Entscheidung persönliche Interessen berührt, muss dies dem Vorstand angezeigt werden, der entscheiden muss, ob die Aufgabe oder Entscheidung ggf. anderen zu übertragen ist. Diese Anzeigepflicht gilt auch, wenn persönliche Beziehungen oder die Ausübung anderer Ämter (z.B. in Politik oder Sport) zu einem Interessenkonflikt führen können.

Ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterlassen Maßnahmen und Geschäfte, die den Interessen des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. entgegenstehen oder die Tätigkeit für den Verband sachwidrig beeinflussen können.

### 8.2 Mitwirkung in Gremien

Ehrenamtliches Engagement der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pferdesportvereinen wird generell begrüßt. Die Mitwirkung in Organen der Mitgliedsorganisationen ist stets sorgfältig abzuwägen, Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Berufliche Vorstandsmitglieder sollen nicht in Organen der Mitgliedsorganisationen mitwirken (Verpflichtung zur Vereinsneutralität).

### 8.3 Vergabe von Aufträgen und Veranstaltungen

Ehrenamtliche oder berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. verzichten darauf, im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen und Veranstaltungen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die sie besserstellen und auf die sie keinen rechtlich begründeten Anspruch haben, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

### 8.4 Honorartätigkeit

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (zum Beispiel für Vorträge oder Gutachten), gilt:

a) Falls die Tätigkeit im Dienste des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. erfolgt und die/ der Leistende eindeutig im Rahmen ihrer/seiner Funktion oder ihrer/seiner Stelle für den Verband tätig wird, stellt der Verband als Leistungserbringer eine Honorarrechnung. Bei gemeinnützigen Organisationen kann der Verband darauf verzichten oder als Sachspende gewähren.

Typische Kennzeichen für eine Tätigkeit im Dienste des Verbandes sind:

- Veranlassung durch die weisungsbefugte Stelle
- Veranlassung per Gremienbeschluss
- Antrag auf Dienstreisegenehmigung
- Antrag auf Reisekostenerstattung
- Zeiterfassung als Dienstzeit
- vorbereitende Aktivitäten in der Dienstzeit
- Tätigwerden kraft eines Amtes im Pferdesportverband Westfalen e.V.
- Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den Verband

b) Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der Person zuzuordnen ist, obliegt ihr ggf. die Erstellung einer Honorarnote und die Verantwortung für die steuerliche Deklaration.

Typische Kennzeichen für die Zuordnung zur Privatsphäre bei beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit
- Vorbereitung und Leistung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
- Urlaubs- oder Gleitzeitantrag
- Einladung erfolgt im Privatbereich

c) Die Mitglieder der Gremien des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. können nur dann Honorartätigkeiten für den Pferdesportverband Westfalen e.V. annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vorteile haben (z.B. durch frühzeitige Information) und das zuständige Vorstandsmitglied der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnet.

### 8.5 Korruptionsverdacht

Erhält der Pferdesportverband Westfalen e.V. Kenntnis von Verhaltensweisen eines Geschäftspartners oder eines Mitarbeitenden, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern behält er sich zusätzlich vor, weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.

### 8.6 Geschenke annehmen und gewähren

Ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen oder stehen könnten, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn eine unzulässige Beeinflussung nicht gegeben ist.

Der Wert der Einzelzuwendung darf den jeweils aktuellen steuerfreien Höchstbetrag (derzeit 44 Euro) nicht überschreiten (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Annahme und Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Vorstand anzuzeigen, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

Die Annahme von Geldgeschenken ist generell nicht erlaubt.

### 8.7 Provisionen

Beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art zwischen dem Pferdesportverband Westfalen e.V. und einem Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Pferdesportverband Westfalen e.V. für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

### 8.8 Einladungen annehmen

Organmitglieder und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen und Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigtem geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des Verbandes) und angemessen sind. Generell sind jährlich mehrfache Einladungen kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall und nach entsprechender Abklärung zulässig.

Soweit es sich erkennbar um höherwertige Einladungen handelt, muss die Annahme im Vorfeld abgestimmt werden.

### 8.9 Einladungen aussprechen

Einladungen an Dritte sind zu dokumentieren. Sie müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (zum Beispiel ein Imbiss im Rahmen oder Anschluss an eine Sitzung). Maßgeblich ist, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck unzulässiger Beeinflussung ausgeschlossen ist.

## 8.10 Verfahren

Sofern nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt:

- für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Vorstand zuständige Ansprechperson
- für den hauptberuflichen Vorstand ist der Präsident zuständige Ansprechperson
- für den Präsidenten ist die/der Good Governance-Beauftragte zuständige Ansprechperson
- Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren

## **9. Beteiligung und Mitwirkung**

Der Pferdesportverband Westfalen e.V. achtet seine föderale Aufbaustruktur. Ehrenamtlich engagierte und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend der Zuständigkeiten in die Prozesse der Willensbildung und Entscheidungen einbezogen.

Wichtige Anspruchsgruppen werden regelmäßig identifiziert, analysiert und im Rahmen der Möglichkeiten einbezogen.

Bei der Möglichkeit eines Interessenkonfliktes muss die entsprechende Person dieses dem jeweiligen Gremium anzeigen, das in diesem Fall über die Möglichkeit der Beteiligung entscheidet.

## **10. Vertraulichkeit**

Entsprechend den im Arbeitsvertrag für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt für ehrenamtlich engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren ist. Als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen sind unter Verschluss zu halten.

Nach Beendigung der ehrenamtlichen oder beruflichen Tätigkeit besteht diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit fort.

## **11. Good Governance – Beauftragte/r**

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer einer vierjährigen Wahlperiode eine/n ehrenamtlichen Good Governance Beauftragte/n. Diese Person darf kein Amt im Pferdesportverband Westfalen e.V. oder in seinen Mitgliedsorganisationen innehaben. Die/der Good Governance-Beauftragte berichtet der Mitgliederversammlung. Sollte die/der Good Governance-Beauftragte von Verstößen gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung berichten, ist der Vorstand zu einer Stellungnahme verpflichtet.

## **12. Ombudsstelle**

Über die Einrichtung einer Ombudsstelle entscheidet das Präsidium des Pferdesportverbandes Westfalen e.V.

### **13. Vorgehen bei Missachtung der Compliance-Regeln**

Verstoßen berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung, so kann diesen mit arbeitsrechtlichen Mitteln begegnet werden. Bei Verstößen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger obliegt die Frage von Konsequenzen dem Präsidium in Abstimmung mit dem Good Governance-Beauftragten.

*Beschlossen in der Sitzung des Präsidiums am 28. Februar 2018*

*Bestätigt von der Delegiertenversammlung am 14. März 2018*